


**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**  
Sitzung vom 20. Juni 1957.

---

	<b>Baudirektion Kanton Zürich</b>	<b>TBA</b>
<b>PLANVERWALTUNG</b>		
<b>PBG</b>		
Zumikon		0160-0012

**2146. Quartierplan.** Mit Eingabe vom 28. Mai 1957 ersuchte der Gemeinderat Zumikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 23. April 1957 betreffend Ergänzungen zum Vollzug des vom Regierungsrat am 16. Dezember 1954 genehmigten Quartierplanes Isleren-West in Zumikon. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 14. Mai 1957 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 27. Mai 1957 keine Einsprachen ein.

Der Vollzug eines regierungsrätlich genehmigten Quartierplanes bedarf in der Regel keiner zusätzlichen Genehmigung. Im vorliegenden Fall ist eine solche jedoch erforderlich, weil nachträglich die Parzellierung einiger am Quartierplan beteiligter Grundstücke gewisse — übrigens geringfügige — Änderungen erfuhr, der Breitenacherweg aufgehoben und eine Reihe von Anmerkungen, Vormerkungen, Dienstbarkeiten und Grundpfandrechten gelöscht, bereinigt oder neu errichtet wurden (Abschnitte A bis G). Der Genehmigung steht nichts entgegen. Die Abschnitte H bis L (Gesamtabrechnung, Weitere Beteiligte, Kostenverleger, Vollzugsbestimmungen) sind nicht genehmigungspflichtig.

**Auf Antrag der Baudirektion**

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zumikon vom 23. April 1957 betreffend Ergänzungen zum Vollzug des vom Regierungsrat am 16. Dezember 1954 genehmigten Quartierplanes Isleren-West in Zumikon wird genehmigt, soweit er der Genehmigung bedarf.

II. Der Gemeinderat Zumikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Zumikon unter Rücksendung von drei Exemplaren mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen und an die Baudirektion.

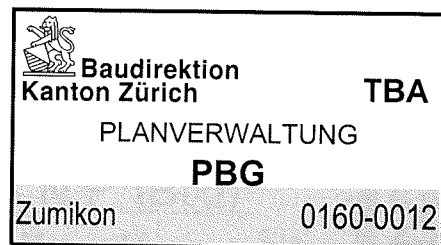
Zürich, den 20. Juni 1957.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*H. Isler*

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Z**  
Sitzung vom 11. April 1957.

---



1267. **Quartierplan (Abänderung)**. Mit Eingabe vom 22. März 1957 ersuchte der Gemeinderat Zumikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 25. Februar 1957 betreffend Teilabänderung des Quartierplanes Isleren-West in Zumikon. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 1. März 1957 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 21. März 1957 keine Einsprachen ein.

Die Teilabänderung des Quartierplanes Isleren-West in Zumikon betrifft die Verschiebung der projektierten Islerenstrasse im Gebiet der Halde um bis zu 15 m in südöstlicher Richtung. Dadurch soll eine rationellere Ueberbauung der beidseits der projektierten Strasse gelegenen Grundstücke ermöglicht werden. Die der neuen Strassenführung angepassten Baulinien erhalten wie bisher einen Abstand von 20 m.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zumikon vom 25. Februar 1957 betreffend Abänderung der Linienführung der projektierten Islerenstrasse im Gebiet der Halde des Quartierplanes Isleren-West und der Neufestsetzung der Baulinien in Zumikon wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Zumikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

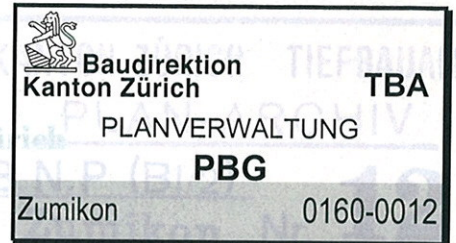
III. Mitteilung an den Gemeinderat Zumikon unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen und an die Baudirektion.

Zürich, den 11. April 1957.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*H. Isler*

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons  
Sitzung vom 16. Dezember 1954.**



3508. Quartierplan und Quartierbauordnung (Genehmigung). A. Am 3. Februar 1954 setzte der Gemeinderat Zumikon einen Quartierplan Isleren-West fest. Am 12. November 1954 erliess die Gemeindeversammlung Zumikon eine Spezialbauordnung für das Gebiet dieses Quartierplanes. Mit Eingabe vom 19. November 1954 ersucht der Gemeinderat Zumikon um die regierungsrätliche Genehmigung des Quartierplanes wie der Quartierbauordnung Isleren-West. Wie aus Zeugnissen der Bezirksratskanzlei Meilen hervorgeht, sind gegen den Beschluss des Gemeinderates vom 3. Februar 1954 wie denjenigen der Gemeindeversammlung vom 12. November 1954 keine Rekurse erhoben worden.

B. Das Quartierplangebiet Isleren-West grenzt im Norden an das Gebiet des mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1168/1951 genehmigten Quartierplanes Isleren-Ost, im Nordwesten an Wald, im Südwesten an eine Quartierstrasse und im Südosten und Osten an die Küsnachterstrasse I. Kl. Nr. 2. Die Neuparzellierung der beteiligten Liegenschaften und die Führung der 5 m breit projektierten Erschliessungsstrassen sind zweckmässig. Bei einem Baulinienabstand von 20 m ergeben sich bei diesen Strassen Vorgartenbreiten von 5 m und 10 m. Für die auszubauende Küsnachterstrasse beträgt der Baulinienabstand gleich wie auf der angrenzenden Strecke des Quartierplanes Isleren-Ost 24 m.

Der Genehmigung des Quartierplans steht nichts entgegen.

C. a) Die Quartierbauordnung gilt für das gesamte Gebiet des Quartierplanes Isleren-West.

Mit Ausnahme der ersten Bautiefe längs der Küsnachterstrasse, wo auch gewerbliche Kleinbetriebe, welche keinerlei Belästigung der Nachbarschaft erwarten lassen, eingerichtet werden dürfen, sind nur Wohnbauten zugelassen. Dabei sind, was den Haustyp und die Stockwerkzahl anbelangt, folgende Bauten erlaubt:

1. Freistehende Einfamilienhäuser mit 1½ Geschossen und ausgebautem Untergeschoss bis zu 50 % der Gebäudegrundfläche.
2. Freistehende Einfamilienhäuser mit 2 Vollgeschossen ohne jeglichen Ausbau des Dach- und des Untergeschosses.
3. Doppel Einfamilienhäuser mit 1½ Geschossen und ausgebautem Untergeschoss bis zu 50 % der Gebäudegrundfläche (Ziffern 1 und 2 der Bauordnung).

Bei Doppel Einfamilienhäusern muss der seitliche Grenzabstand 14 m betragen (Ziffer 3). Die überbaute Bodenfläche darf 10 % der Grundstücksfläche nicht überschreiten. Eingeschossige Anbauten bis 25 m<sup>2</sup> werden nicht mitgerechnet (Ziffer 4).

Weitere Bestimmungen regeln die Dachgesimshöhe (Ziffer 5), die Dachneigung und -bedeckung (Ziffer 6) und den Abstand von Stützmauern und Terrainauffüllungen von der Grundstücksgrenze (Ziffer 7). Im übrigen werden ausdrück-

lich die Bestimmungen der Gemeindebauordnung Zumikon vorbehalten (Ziffer 8).

b) Die Quartierbauordnung steht, soweit es sich heute überblicken lässt, mit dem kantonalen Recht in Einklang. Sie kann genehmigt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zumikon vom 3. Februar 1954 betreffend Festsetzung des Quartierplans Isleren-West wird genehmigt.

II. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Zumikon vom 12. November 1954 betreffend Erlass einer Quartierbauordnung Isleren-West wird genehmigt.

III. Der Gemeinderat Zumikon wird eingeladen, die Dispositive I und II dieses Beschlusses im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen. Sie treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Zumikon unter Rücksendung je eines Exemplares des Quartierplanes und der Quartierbauordnung mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Meilen und an die Baudirektion.

Zürich, den 16. Dezember 1954.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

*H. Isler*

KANT. TIEFBAUAMT	
ADJUNKT	ANTRAG
KR. ING. I II III	BERICHT
BR.-B.	PRÜFUNG
SEKR. F. RS.	ERLEDIG.
<i>Archer</i>	EINSICHT
GRB.-B.	AKTEN